

AMTSBLATT der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

2. Jahrgang	Ausgabe 23/2005	Rhede, 28.12.2005
-------------	-----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Rhede" vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem die Abonnentin/der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.
- 19. Änderungssatzung zur Satzung über die Stra-22.12.2005 2 ßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede vom 22. Dezember 2005 22.12.2005 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung 4 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede -Abfallentsorgungsgebührensatzungvom 22. Dezember 2005 27.12.2005 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rhede 6 über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 27.12.2005 Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung in 27.12.2005 9 der Stadt Rhede 27.12.2005 Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwur-14 fes einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BO 2" (Bereich Münsterstraße)

Bekanntmachung

19. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede

vom 22. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW 2004 S. 96),

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW 20011 S. 708/728),

und der §§ 1 bis 4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW 1975 S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV NRW 1997 S. 430/438),

hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 21. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für die Reinigung und Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 5 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr bzw. Fußgängerverkehr (Fußgängerzone) dient

1,49€

b) dem innerörtlichen Verkehr dient

1,35€

c) dem überörtlichen Verkehr dient

1,21 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 19. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d)der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 22. Dezember 2005

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung

zur

Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede -Abfallentsorgungsgebührensatzung- vom 22. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW 2004 S. 96),

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW 2001 S. 708/728),
des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG)
vom 21. Juni 1988 (GV NRW 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 25. September 2001 (GV NRW 2001 S. 708/730),

und des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede vom 20. Dezember 2002, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2003, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 21. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2003 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Buchstabe a) bis c) erhält folgende Fassung:

(2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

a) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Restabfall

60-l-Restabfallgefäß	101,22€
90-l-Restabfallgefäß	121,49 €
120-l-Restabfallgefäß	143,45 €
240-l-Restabfallgefäß	231,47 €
240-i-Restablaligerals	231,47

b) 1.100-I-Restabfallcontainer

1.100-I-Restabfallcontainer bei wöchentlicher Leerung1.484,52 €

1.100-I-Restabfallcontainer bei vierzehntäglicher Leerung 855,40 €

1.100-I-Restabfallcontainer bei vierwöchentlicher Leerung 503,66 €

c) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Bioabfall

60-l-Bioabfallgefäß	56,47 €
90-l-Bioabfallgefäß	69,41 €
120-l-Bioabfallgefäß	84,01 €
240-l-Bioabfallgefäß	142,63 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede –Abfallentsorgungsgebührensatzung- wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d)der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 22. Dezember 2005

8. Änderungssatzung

Satzung der Stadt Rhede über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 27.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV NW 2004 S. 96),

der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NW 2001 S. 708/728),

und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NW 1995 S. 926/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NW 2004 S. 259/265),

hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 21. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rhede für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 21. Dezember 1995 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 27. Dezember 2004 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Maßstab für die Berechnung der Gebühr ist die Flächengröße des Grundstückes in Ar und die Art der Grundstücksnutzung aufgrund der Unterlagen des Katasteramtes Borken bzw. die tatsächliche Art der Grundstücksnutzung.

Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet:

Rheder Bach

0,4908 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,0818 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,1636 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Mengering-Rümping-Honselbach

0,6723 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1121 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,2241 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Holtwicker Bach

0,8469 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1412 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,2823 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Raesfelder Isselverband

0,6495 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1083 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,2165 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Untere Issel Nord

0,1660 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,3319 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Obere Issel

0,1255 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,2509 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Die Einzugsgebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rhede über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d)der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 27. Dezember 2005

Bekanntmachung

Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rhede

Aufgrund der §§ 7, 41, 95, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. 07. 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW 2004 S. 644, ber. GV NW 2005, S. 15) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO- (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. 11. 2004 – GV NW 2004 S. 644, ber. GV NW 2005 S. 15 hat der Rat der Stadt am 21. Dezember 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweck

- (1)Die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rhede wird in der Form einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Sondervermögen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2)Zweck des Betriebes ist die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers sowie die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 2 Bezeichnung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt die Bezeichnung "Betrieb für Abwasserbeseitigung".

§ 3 Leitung und Vertretung

- (1)Zur Leitung des Betriebes bestellt der Rat einen Betriebsleiter / eine Betriebsleiterin. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie entscheidet darüber hinaus in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Tausch sowie Belastung von Grundstücken und Immobilien mit einem Wert bis zu 10.000 €,
 - b) Anmietung und Vermietung sowie Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken und Immobilien mit einem Wert von jährlich bis zu 7.500 € und/oder einer Vertragslaufzeit bis zu 6 Jahren,
 - c) Durchführung von baulichen Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung sowie Beschaffung von Vermögensgegenständen bis zu 25.000 € im Rahmen des Wirtschaftsplanes,

- d) Auftragsvergaben (Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen, gegebenenfalls auch Miet- oder Leasingverträge) bis zu 25.000 €,
- e) Stundung von Ansprüchen des Betriebes für Abwasserbeseitigung bis zu 50.000 € und/oder bei einer Laufzeit bis zu 3 Jahren,
- f) Niederschlagung von Ansprüchen des Betriebes für Abwasserbeseitigung bis zu 50.000 €,
- g) Erlass von Ansprüchen des Betriebes für Abwasserbeseitigung bis zu 3.750 €,
- h) Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen im Rahmen konkreter Richtlinien des Rates oder des Betriebsausschusses sowie im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes,
- i) Klageerhebung vor Gericht und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Forderung 10.000 € nicht überschreiten,
- j) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes sowie deren Verlängerung.
- (2) In den Angelegenheiten des Betriebes, die nach der Eigenbetriebsverordnung und dieser Betriebssatzung der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, vertritt sie die Stadt Rhede.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Über die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten hinaus trifft der Betriebsausschuss folgende Entscheidungen:
 - a) Durchführung von Planungen, Maßnahmen und Anschaffungen (Durchführungsbeschlüsse) mit einem Wert von über 25.000 €, soweit sie sich nicht der Rat der Stadt Rhede wegen grundsätzlicher oder herausragender Bedeutung vorbehält,
 - b) Vergabe von Aufträgen (Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen, auch Miet- und Leasingverträge) mit einem Wert von über 25.000 €,
 - c) Gewährung von Zuschüssen und Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplans,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Tausch sowie Belastung von Grundstücken und Immobilien mit einem Wert von mehr als 10.000 € bis 100.000 €,
 - e) Anmietung und Vermietung sowie Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken und Immobilien mit einem Wert von jährlich mehr als 7.500 € und/oder bei Vertragslaufzeiten von mehr als 6 Jahren,
 - f) Stundung von Ansprüchen des Betriebes für Abwasserbeseitigung von mehr als 50.000 € und/oder bei Vertragslaufzeiten von mehr als 3 Jahren,
 - g) Niederschlagung von Ansprüchen des Betriebes für Abwasserbeseitigung von mehr als 50.000 €,

- h) Erlass von Ansprüchen des Betriebes für Abwasserbeseitigung von mehr als 3.750 €,
- i) Klageerhebung vor Gerichten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Forderung 10.000 € überschreiten.
- (2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem weiteren Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt Rhede entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1)Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2)Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes für Abwasserbeseitigung zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3)Sofern die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen kann und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalrechtliche Entscheidungen

Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebes trifft der/die hauptamtliche Bürgermeis-

ter/Bürgermeisterin, soweit nicht die Hauptsatzung andere Regelungen vorsieht. Die Betriebsleitung hat in allen Fällen ein Vorschlagsrecht.

§ 9 Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 2.556.459,41 €.

§ 10 Wirtschaftsjahr Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Betrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über Mehrausgaben bei Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit nicht die Änderung des Wirtschaftsplanes erforderlich ist.

§ 12 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den/die hauptamtliche/n Bürgermeister / Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss dreimal jährlich in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14 Personalvertretung

Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Rhede, so dass der Personalrat der Stadt auch die Personalvertretung für den Betrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 15 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Betrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 13. Januar 1993 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25. 0ktober 2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rhede wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

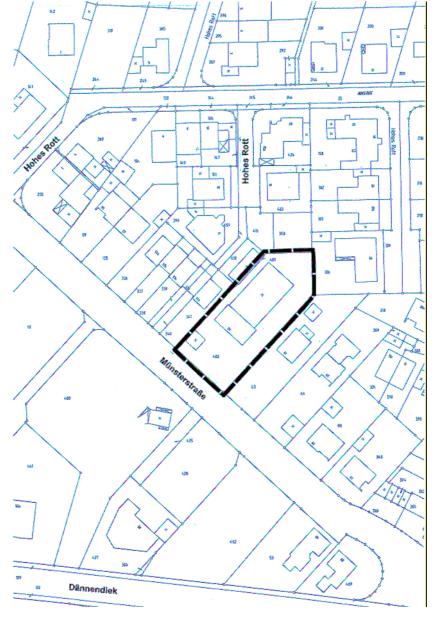
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d)der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 27. Dezember 2005

Bekanntmachung

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfes einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BO 2" (Bereich Münsterstraße)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 21.12.2005 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die Aufstellung einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BO 2" für den Bereich eines Grundstücks an der Münsterstraße und gleichzeitig die öffentliche Auslegung des Entwurfes der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen:



Abgrenzung des Änderungsbereiches

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BO 2" einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

09. Januar 2006 bis einschließlich 09. Februar 2006 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 27.12.2005

Mittag Bürgermeister

